Hausordnung
für den Jugendraum
der Gemeinde Borkwalde

Grundsatz

Die Jugendeinrichtung dient in erster Linie dem altersgemäßen Aufenthalt und der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Borkwalde und ihren Gästen als Mitnutzer. Der Aufenthalt in der Jugendeinrichtung und auf dem Gelände ist für alle Besucher drogen- und gewaltfrei. Das Mitbringen, Anbieten, Verteilen und Konsumieren von illegalen Rauschmitteln in der Jugendeinrichtung und auf dem Gelände ist untersagt. Körperliche und verbale Gewalt sowie anderes anstößiges Verhalten sind ebenfalls nicht gestattet. Tätigkeiten jeglicher Art, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Landesgesetze gerichtet sind, sind im Jugendraum und dem dazugehörigen Gelände untersagt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Jugendraum in der Lehniner Straße 22, 14822 Borkwalde ist eine Einrichtung der Gemeinde Borkwalde, die durch das Amt Brück rechtlich vertreten wird.

§ 2 Verantwortlichkeit

1. Die verantwortliche Gesamtleitung des Jugendraums liegt bei den Mitarbeiter/-innen der mobilen Jugendarbeit. Sie kann auf den/die jeweiligen Jugendraumleiter/-in (Mindestalter 18 Jahre) übertragen werden.
2. Zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben arbeitet der/die Jugendraumleiter/-in vertrauensvoll mit den Mitarbeiter/-innen der mobilen Jugendarbeit und den Jugendlichen zusammen.

§ 3 Hausrecht

1. Während der Öffnungszeiten müssen die Mitarbeiter/-innen der mobilen Jugendarbeit oder der/die Jugendtraumleiter/-in anwesend sein. Er/sie übt die Schlüsselgewalt aus, sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und ist dementsprechend weisungsbefugt.
2. Personen, die sich nicht der Hausordnung entsprechend verhalten, können des Grundstücks verwiesen werden. Bei besonders groben Verstößen gegen die Hausordnung können Hausverbote schriftlich vom Amt Brück erteilt werden.

§ 4 Benutzer

1. Die Räumlichkeiten können durch Kinder und Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr genutzt werden.
2. Die Nutzung durch die Gemeinde und ihre Vereine ist in Absprache mit dem/der Leiter/-in möglich.
3. Private (geschlossene) Feiern sind in der Jugendeinrichtung nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten richten sich nach den Bedarfen der Jugendlichen und dem Zeitrahmen, der den Mitarbeiter/-innen der mobilen Jugendarbeit und der/die Jugendraumleiter/-in zur Verfügung steht. Der Gemeindevertretung werden die Öffnungszeiten und Änderung der Öffnungszeiten mitgeteilt.

2. Bis spätestens 24.00 Uhr muss der Jugendtraum geschlossen sein.
3. An Sonn- und Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
4. Samstags kann die Einrichtung unter Eigenregie der Jugendlichen geöffnet werden, wenn die Mitarbeiter/-0innen der mobilen Jugendarbeit Vertrauen in die jeweilige Jugendgruppe haben.

§ 6 Nutzung der Räume

1. Für den Jugendraum gilt das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg.
2. Das Rauchen in der Jugendeinrichtung ist nicht gestattet. (Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz - Bbg NiRschG)
3. Alle Anwesenden haben die Pflicht die Räume, Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sorgfältig zu behandeln sowie vor Beschädigung zu schützen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden verursacht, ist für den entstandenen Schaden haftbar.
4. Der/die entsprechende Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthalts im Jugendraum:
    a) die Hauseingangstür stets unverschlossen bleibt,
    b) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
    c) der Lärm auf Raumlautstärke reduziert ist,
    d) berauschten Personen der Zutritt verwehrt wird,
    e) alle technischen Geräte ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden.

§ 7 Veranstaltungen

1. Veranstaltungen außerhalb der täglichen, regulären Nutzung müssen mindestens eine Woche vorher beim Amt Brück angemeldet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Brück, den 01.10.2021

Marko Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 06.10.2021 beschlossene Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 8.10.2021

Köhler
Amtsdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkwalde wurde am 12.11.2021 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ Nr. 11/2021 öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den .....

Marko Köhler
Amtsdirektor